ist, der Kammer zur Annahme empfohlen; nur dürfte §. 14 auf der fünften Zeile das Beiwort „obrigkeitliche" mit dem Worte „bergamtliche" zu vertauschen sein. Denn daß zur Bildung einer Gewerkschaft obrigkeitliche Bestätigung verlangt wird, ist wohl in der Ordnung, nicht so der Ausdruck „obrigkeitliche", da man bei diesem auch an eine andere Obrigkeit als das competente Bergamt denken könnte, während nach der Ausführungsverordnung zu §. 14 die Bestätigung von dem Bergamte zu erfolgen hat.

Präsident Cuno: Hier habe ich wohl einen ausdrücklichen Antrag des Ausschusses anzunehmen, daß auf der fünften Zeile in §. 14 das Wort „obrigkeitlich" mit „bergamtlich" vertauscht werde. Wünscht Jemand zu sprechen? Will die Kammer, wie der Ausschuß ihr anräth, das Wort „obrigkeitliche" vor dem Worte „Bestätigung" auf der fünften Zeile des §. 14 gegen das Wort „bergamtliche" vertauschen? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Dann aber mit dieser Veränderung den §. 14 der Regierungsvorlage annehmen? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 15.

Theilung des Bergwerkseigenthums in Kuxe.

Das Eigenthum an einem Berggebäude, welches von einer Gewerkschaft (§. 14) als ein zusammengehöriges Ganze besessen wird, ist in 128 Kuxe zu theilen. Jeder Kux darf in 100 gleiche Theile getheilt werden.

Eine andere und weitere Theilung ist unzulässig.

Im Bericht heißt es:

Zu

§. 15

ist nicht unberücksichtigt geblieben, daß von Sachverständigen (vgl. Schmid in seinen Excursen und Uhlich a. a. O. §. 8 flg.) eine zu große Zersplitterung der Kuxe in Theile widerrathen und mit Bezugnahme auf den preußischen Entwurf vorgeschlagen worden, daß die Theilung eines Kuxes über 10 Theile hinaus nicht gestattet werden möge, weil durch die Zertheilung in 100 Theile, abgesehen von den bezüglich der Ausübung des Stimmrechtes daraus entstehenden Inconvenienzen, das Rechnungswerk sehr erschwert werden dürfte. Aus denselben Gründen haben Carl Heinrich Kob und Consorten in Leipzig in der sub Nr. 619 II. eingetragenen Petition beantragt, daß die Theilung eines Kuxes schon über 8 Theile hinaus von den Kammern für unzulässig erklärt werden möchte. Der Ausschuß hat nun zwar nicht verkannt, daß eine Verminderung des Nenners der Kuxbruchtheile wünschenswerth sei, hat aber gleichwohl von einem darauf bezüglichen Antrage abgesehen, um dem zu willkürlicher Theilung eines Kuxes in kleinere Theile zeither schon bestandenen Rechte bis auf das Minimum von 100 gleichen Theilen eines Kuxes nicht Gewalt anzuthun und giebt daher

der Kammer die Annahme des §. 15 in unveränderter Fassung anheim.

Präsident Cuno: Treten Sie, darf ich wohl ohne Weiteres fragen, da sich Niemand um das Wort gemeldet hat, dem Gutachten unseres Ausschusses bei, und heißen Sie den §. 15 in der von der Regierung vorgelegten Fassung gut? — Einstimmig Ja.

Präsident Cuno: Ich bitte nun den Berichterstatter, im Vortrage des Entwurfs und Berichts fortzufahren.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 16.

Eigenschaft der Kuxe als bewegliches Vermögen.

Die Kuxe gehören zu dem beweglichen Vermögen; von Erlassung dieses Gesetzes an können keine Hypotheken mehr an Kuxen erlangt werden.

Im Bericht heißt es:

Obschon hiernächst die Richtigkeit der

§. 16

angenommenen Mobiliareigenschaft der Kuxe in mehrern Schriften (vgl. Schmid a. a. O. Abthlg. III. S. 12, Weiske a. a. O. S. 531) bestritten worden: so hat gleichwohl der Ausschuß sich, die in den Motiven (S. 124) zur Rechtfertigung des Entwurfs angegebenen Gründe für überwiegend erachtend, um so weniger entschließen können, ein erhebliches Gewicht darauf zu legen, als auch in den neuesten Entwürfen der österreichischen und preußischen Berggesetze beziehentlich bedingungsweise Kuxe als bewegliches Gut angenommen worden. Ebensowenig hat der Ausschuß mit der von Weiske (S. 536) vorgeschlagenen Aufnahme der Bestimmung: „daß die Execution in Kuxe nur in Ermangelung anderer beweglicher Sachen und Forderungen vorgenommen werden könne," sich einverstehen können, weil er sich dagegen einhalten mußte, daß dadurch eine nicht hinlänglich begründete Exemtion von den Vorschriften der allgemeinen Executionsordnung vom Jahre 1838 herbeigeführt werden würde.

Der Ausschuß schlägt daher der Kammer vor

§. 16 ingleichen auch die §§. 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28, gegen welche ebenfalls nichts zu erinnern gewesen, in unveränderter Fassung anzunehmen.

Präsident Cuno: Wünscht Jemand über §. 16 zu sprechen?

(Es meldet sich Niemand.)

Wollen Sie §. 16 in unveränderter Fassung annehmen? — Gegen 1 Stimme Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 17.

Nießbrauch an Kuxen.

In Bezug auf die Vorschrift der 25. Constitution vom Jahre 1572 part. III., nach welcher als Gegenstand des Nießbrauchs nicht die Bergtheile selbst, sondern erst die davon gewonnenen Ausbeuten zu betrachten sind, wird durch gegenwärtiges Gesetz nichts geändert.

Im Berichte ist blos die Annahme des Paragraphen in unveränderter Fassung anempfohlen worden.

SLUB
Wir führen Wissen.